

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 6. Juni

1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs- gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern 223 und 227 des 5. Jahrganges, sowie die Nummern 30, 59, 61 bis 71, 75 bis 81, 83 und 84 des 6. Jahrganges der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift „New-Yorker Volks-Zeitung“, herausgegeben von der Sozialistik-Korporative, Pbl. Association, sowie die Nummern 1, 6, 7, 10, 12, 14 des 6. Jahrganges des dazu gehörigen „Sonntagsblattes der New-Yorker Volks-Zeitung“, herausgegeben von derselben Association, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten sind.

Minden, den 15. Mai 1883.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinscheine XII. zu den Neumärkischen Schulverschreibungen.

Die Zinscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schulverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 11. f. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine

Ausgegeben in Marienwerder den 7. Juni 1883.

numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Inhabern der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.
Berlin, den 19. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

3) **Bekanntmachung**
den Remonte-Ankauf pro 1883 betreffend.
Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- | | |
|-------------|-----------------|
| den 19. Mai | Briesen, |
| 21. " | Rosenberg, |
| 22. " | Christburg, |
| 23. Juni | Schwef, |
| 23. Juli | Ot. Krone, |
| 30. " | Konitz, |
| 2. August | Neuenburg, |
| 23. " | Löbau, |
| 24. " | Kulmsee, |
| 25. " | Bischofswerder, |
| 27. " | Strasburg Wpr. |

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur auf den Märkten Rosenberg und Christburg werden die Verkäufer ersucht, die erkauften Pferde in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe, in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen.

Es wird sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vernieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindleberne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1883.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 19. September 1874 und 10. Juli 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Kaufmanns Schmidt zu Briesen zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für die Standesamtsbezirke Bahrendorf und Myszkewitz im Kreise Kulm, an Stelle des Beigeordneten Vogler zu Briesen und
2. des Besitzers F. Feldt zu Borken zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Kisin desselben Kreises an Stelle des verstorbenen Besitzers Hollatz zu Dembowitz

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Mai 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß das Reichs-Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 vom 1. Januar 1884 in Kraft tritt, werden die Gast- und Schankwirth des dießseitigen Regierungsbezirks durch die nachfolgende Republika-tion des gedachten Gesetzes darauf aufmerksam gemacht, daß sie rechtzeitig die erforderliche Vorbereitung

zu treffen haben, um sich bis zum 1. Januar 1884 mit vorschriftsmäßigen Schankgefäßen für Wein, Obstwein, Most oder Bier, sowie mit gehörig gestempelten Flüssigkeitsmaßen zur Prüfung ihrer Schankgefäße zu versehen.

Marienwerder, den 25. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Gesetz,

betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße. Vom 20. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen etc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliß, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $\frac{1}{2}$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnthteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $\frac{1}{4}$ Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

- a. bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzten angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,
- b. bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

- a. bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $\frac{1}{100}$,
- b. bei anderen Gefäßen höchstens $\frac{1}{10}$ geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirth haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirth, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu

vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorfte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $\frac{1}{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterchrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Boetticher.

6) Bekanntmachung.

Der Bezirksrath hierselbst hat auf Grund des § 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 zu der von mir unter dem 19. April d. Jz. erlassenen Polizei-Verordnung, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest — abgedruckt im Extra-Blatt zu Nr. 16 des Amtsblatts —, nachträglich seine Zustimmung erteilt.

Marienwerder, den 24. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

7) Durch rechtskräftiges Erkenntniß des königlichen Obergerichtes zu Berlin vom 16. Dezember 1882 ist das der Hebamme Emilie Splettsdöcker geb. Nohbe zu Dt. Krone erteilte Prüfungs-Zeugniß entzogen worden.

Marienwerder, den 28. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der dem Viehhändler Andreas Nost zu Pr. Friedland, Kreises Schlochau, von uns unter dem 24. Februar d. J. und unter der Nr. 976 erteilte Legitimationschein zum Handel mit Vieh aller Art im Umherziehen ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 30. Mai 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) In der Oberförsterei Lindenbusch ist vom 1. April d. Jz. ab ein neuer Schutzbezirk errichtet und demselben, sowie dem dort zu erbauenden Förstergehöfte der Name „Grünhof“ beigelegt worden.

Marienwerder, den 30. Mai 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) Bekanntmachung.

Am 10. Juni treten in den Orten Palschau Kreis Marienburg (Wpr.) und Lichtfelde Kreis Stuhm Postagenturen in Wirksamkeit.

Die erstgenannte Agentur erhält ihre Verbindung mit dem Bahnpostamte in Dirschau und die letztgenannte mit dem Postamte in Alfelbe.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur in Palschau werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Bordenau mit Bordenauer Feld, Barendt, Neufirch (Kreis Marienburg), Neufircher Feld und Fähre, Schönhorst mit Schönhorster und Bröster Wachtbude.

Der Landbestellbezirk von Lichtfelde wird folgende Ortschaften umfassen:

Bärenwinkel, Güldenfelde, Stalle, Hartwischfelde und Friedrichsfelde.

Danzig, den 28. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

11) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht, daß die bisher zum Bezirk des Steueramts in Christburg gehörige Ortschaft Altmark dem Bezirke des Steueramts in Stuhm zugetheilt worden ist.

Danzig, den 22. Mai 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

12) Mit dem 1. Juni d. J. wird im Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg eine zweite Auflage des Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 herausgegeben. Dieselbe enthält die bis zum oben genannten Tage eingetretenen Veränderungen und Ergänzungen und ist zum Preise von 0,25 Mark durch Vermittelung der Billet-Expeditionen unserer Verwaltung käuflich zu beziehen.

Der Frachtberechnung werden nach wie vor die im Kilometerzeiger für den diesseitigen Direktionsbezirk zur Berechnung der Preise für die Beförderung von:

- a. Personen, Reisegepäck und Hundten,
- b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
- c. Gil- und Frachtgütern

vom 1. August 1881 nebst Nachträgen enthaltenen Entfernungen zu Grunde gelegt.

Bromberg, den 25. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Anhang zum Preussisch-Oberschlesischen Verband-Ausnahmetarif für Steinkohlen vom 1. August 1882.

Vom 1. Juni cr. ab wird die Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Eisenbahn in den Ausnahmetarif für Oberschlesische Steinkohletransporte bei Aufgabe von Sendungen à 10000 Kilogr. pro Wagen, gültig vom 1. August 1882, einbezogen.

Die zur Einführung gelangenden Frachtsäße sind bei den Güter-Expeditionen Tilsit, Insterburg, Korschen, Osterode, Thorn und Bromberg in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 25. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion

als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachung.

Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hin-

transport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hinfahrt, sowie durch eine Bescheinigung der unten bezeichneten Komitees zc. nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt auf den		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
			für	Strecken der		
1. Landwirtschaftliche Jubiläum-Ausstellung	Braunschweig	22. bis 26. Juni cr.	Thiere, Maschinen und Geräthe	sämmtlichen preussischen Staatsbahnen.	Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins.	14 Tage
2. Ausstellung von Feuerlöschgeräthen	Gelnhausen	7. bis 9. Juli cr.	Gegenstände	desgl.	Central-Vorstand des Feuerwehr-Verbandes.	8 Tage
3. Ausstellung von Feuerlöschgeräthen	Salzburg	7. bis 9. Septemb. cr.	Gegenstände und Geräthe.	desgl.	Ausstellungs-Komitee.	14 Tage
4. Bienenwirthschaftliche Ausstellung	Frankfurt a./M.	9. bis 15. Septbr. cr.	Bienen, Bienen-erzeugnisse und Geräthe für die Bienenzucht	sämmtlichen preussischen Staatsbahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Komitee.	14 Tage

nach Schluß der eingehenden Ausstellungen.

Bromberg, den 31. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Vom 1. Juni bis zum 20. September 1883 werden auf den Stationen Allenstein, Belgard, Braunschweig, Bromberg, Cöslin, Colberg, Czernowitz, Danzig, lege Thor, Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Graudenz, Jablonowo, Insterburg, Königsberg i. Pr., Konik, Korschen, Kreuz, Landsberg a. W., Neustettin, Osterode, Pr. Stargard, Ruhnow, Schlawe, Schneidemühl, Stolp, Thorn und Warlubien Retourbillets II. und III. Klasse nach Berlin mit sechswöchentlicher Gültigkeitsdauer für solche Reisen zum Verkaufe gestellt, welche von Berlin mittels Rundreise- oder Saisonbillets ihre Reise fortsetzen wollen.

Die näheren Bedingungen und Fahrpreise sind aus den bei sämmtlichen Stationen vorhandenen Prospekten zu ersehen. Diese Prospekte, welche zum Preise von 10 Pfg. pro Stück durch Vermittelung der Billetterpeditionen bezogen werden können, werden den Käufern der oben bezeichneten Retourbillets ohne besondere Bezahlung verabfolgt.

Bromberg, den 28. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) In Folge der Bestimmung des § 38 des Statuts der Neuen Westpreussischen Landschaft machen wir hiermit bekannt, daß wir bei der von uns vorgenommenen Kassenrevision folgende Bestände vorgefunden haben:

	M.	S.
1. beim Zinsfond	105 596	09
2. = Tilgungsfond	2 064 588	04
3. = Sicherheitsfond	2 059 914	11
4. = Betriebsfond	626 497	03
5. = Salarienfond	716 794	10
überhaupt	5 573 389	37

Die Bestände bestehen in:

	M.	S.
a. 4 % Pfandbriefen	4 923 030	
b. 4 % Centralpfandbriefen	66 800	
c. baar	517 334	31
zusammen	5 507 164	31
wozu noch an Baarvorschüssen für die Konvertirung der 4 1/2 % Pfandbriefe	66 225	06
Summa wie vor	5 573 389	37

Das eigenthümliche Vermögen des Instituts beträgt jetzt:

im Sicherheitsfond	2 059 914	11
= Betriebsfond	626 497	03
Latus	626 497	03 2 059 914 11

Transport ^{M.} 626 497 03 ^{M.} 2 059 914 ^{M.} 11 ^{M.} 11 gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

wozu noch
beim Betriebsfond
der auf Grund des General-
Landtags = Beschlusses vom
13. Mai 1878 der West-
preussischen Landschaftlichen
Darlehnskasse in Danzig
gewährte Beitrag zu dem
Grundkapitale mit . . . 300 000
tritt.

zusammen 926 497 03
überhaupt 2 986 411 14

Dasselbe hat dagegen am 20. Mai
1882 betragen:

im Sicherheitsfond . 1 803 726 48
im Betriebsfond . . . 825 616 05
zusammen 2 629 342 53

Es hat sich hiernach vermehrt um . . . 357 068 61
und beträgt jetzt also $4\frac{1}{2}\%$ Prozent und
unter Hinzurechnung des Tilgungsfonds
und Salarienfonds mit 2 781 382 M.
14 Pf. — $7\frac{1}{2}\%$ Prozent der kursirenden
Pfandbriefschuld.

Am 19. Mai 1883 waren ausgefes-
tigt und in Kurs gesetzt:

Pfandbriefe à 4% 14 277 690
Pfandbriefe à $4\frac{1}{2}\%$ 54 045 450
Centralpfandbriefe à 4% 1 722 750
überhaupt 70 045 890

Dagegen kursirten am 20 Mai 1882:

Pfandbriefe à 4% 10 068 750
Pfandbriefe à $4\frac{1}{2}\%$ 53 970 810
Centralpfandbriefe à 4% 1 551 750
// 65 591 310

Das Pfandbriefskapital hat sich daher ver-
mehrt um 4 454 580

Von den $4\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefe im Betrage
von 54 045 450

sind in Gemäßheit des Allerhöchst am 13.
Dezember 1882 genehmigten Regulativs
bis 19. Mai 1883 51 510 150

in 4% Pfandbriefe konvertirt und befinden
sich an $4\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefen 2 535 300
noch im Verkehr.

Marienwerder, den 30. Mai 1883.

Der Engere Ausschuss der Neuen Westpr. Landschaft.
v. Körber. Nüb. Niemyer. Leinweber.
Hüllmann.

17) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41
und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach un-
serer Bekanntmachung vom 28. April cr. heute statt-

- Littr. A. à 3000 M. 55 Stück Nr. 147. 209. 265.
281. 800. 999. 1330. 1512. 1562. 1597.
2002. 2100. 2296. 2436. 2721. 2816.
3668. 3963. 4266. 4294. 4414. 4453.
4642. 4748. 5296. 5322. 5495. 5534.
5602. 5910. 6449. 6517. 6521. 6584.
6611. 6733. 6920. 6946. 7158. 7253.
7309. 7558. 7639. 7838. 7856. 8168.
8240. 8487. 8510. 8534. 8785. 8851.
8940. 9158. 9278.
- Littr. B. à 1500 M. 18 Stück Nr. 2. 518. 586.
639. 770. 883. 931. 1196. 1217. 1391.
1456. 1551. 1804. 2138. 2213. 2304.
2722. 2906.
- Littr. C. à 300 M. 73 Stück Nr. 155. 414. 664.
844. 1279. 1611. 2218. 2301. 2627.
3210. 3265. 3397. 4441. 4856. 4861.
5658. 6067. 6097. 6226. 6378. 6511.
6777. 6835. 7084. 7528. 7658. 7662.
7876. 7917. 7938. 7974. 8243. 8264.
8435. 8621. 8866. 8948. 9172. 9184.
9366. 9383. 9518. 9940. 10147. 10257.
10495. 10518. 10524. 10972. 11057.
11074. 11172. 11223. 11280. 11304.
11349. 11364. 11674. 11762. 11797.
11930. 12297. 12425. 12570. 12866.
12929. 13027. 13149. 13192. 13243.
13504. 13720. 13921.
- Littr. D. à 75 M. 61 Stück Nr. 250. 754. 968.
1009. 1036. 1040. 2043. 2696. 3329.
3343. 3875. 4028. 4102. 4241. 4244.
4443. 4682. 4864. 5191. 5292. 5311.
5428. 5504. 5801. 5911. 5972. 6068.
6483. 6641. 6795. 6869. 6975. 7051.
7213. 7351. 7450. 7596. 7647. 7778.
7786. 7795. 7875. 8008. 8046. 8400.
8403. 8413. 8967. 8970. 9129. 9412.
9577. 9698. 9819. 9827. 9983. 10192.
10202. 10208. 10309. 10493.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung
und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in
kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen
Koupons Ser. V. Nr. 3—16 und Talons den Nenn-
werth von unserer Kasse hier selbst, Poststraße
Nr. 15a,
vom 1. Oktober d. Js. ab in den Wochen-
tagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags
in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten
Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden
Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse
portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die
Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und,
soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht über-
steigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und

Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- Den 1. April 1875:
 Littr. E. à 30 Mk. Nr. 4500.
 Den 1. Oktober 1876:
 Littr. C. à 300 Mk. Nr. 1368, 7294.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 4829.
 Den 1. April 1877:
 Littr. C. à 300 Mk. Nr. 6.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 5193.
 Den 1. Oktober 1877:
 Littr. A. à 3000 Mk. Nr. 1189.
 Littr. C. à 300 Mk. Nr. 7265, 7275.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 1955, 5360.
 Den 1. April 1878:
 Littr. C. à 300 Mk. Nr. 1714, 2075, 8101, 8107.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 4810, 5336, 5388, 7245.
 Den 1. Oktober 1878:
 Littr. C. à 300 Mk. Nr. 8068.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 1081, 1336, 2666, 3429, 3562, 4035, 4325.
 Den 1. April 1879:
 Littr. C. à 300 Mk. Nr. 6166, 7148, 7243.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 5359.
 Den 1. Oktober 1879:
 Littr. C. à 300 Mk. Nr. 2682, 7163, 8033, 8644, 10,880, 10,894.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 578, 8338.
 Den 1. April 1880:
 Littr. C. à 300 Mk. Nr. 1608, 4173, 6607, 7060, 9610, 11078.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 635.
 Den 1. Oktober 1880:
 Littr. B. à 1500 Mk. 2384.
 Littr. C. à 300 Mk. Nr. 7242, 10,886.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 139, 3541, 8863.
 Den 1. April 1881:
 Littr. C. à 300 Mk. Nr. 1506, 1720, 5546, 11931.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 2178, 7721, 8859.
 Den 1. Oktober 1881:
 Littr. C. à 300 Mk. Nr. 5488, 7604, 10889.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 5392, 5393, 6039, 8357.
 Den 1. April 1882:
 Littr. A. à 3000 Mk. Nr. 1997, 8019.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 7246.
 Den 1. Oktober 1882:
 Littr. A. à 3000 Mk. Nr. 7210.
 Littr. B. à 1500 Mk. Nr. 2385.
 Littr. D. à 75 Mk. Nr. 482, 5946, 9659.
 Den 1. April 1883:
 Littr. A. à 3000 Mk. Nr. 39, 353, 2605, 6172, 6371, 7906,

- Littr. C. à 300 Mk. Nr. 432, 1952, 2098, 2452, 2485, 3030, 5816, 6459, 6906, 6978, 7263, 7268, 8003, 8047, 8071, 8102, 8698, 9360, 11716, 12235, 12318, 12441, 12470, 12947, 13105, 13505.
 Littr. D. à 75 Mk. 112, 308, 410, 498, 1407, 2070, 3084, 4487, 5071, 5083, 5121, 5959, 6060, 7533, 7955, 9107, 9394, 9435, 9618, 9937, 9984, 9988, 10017.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelösten, nicht mehr fälligen Koupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach der Bestimmung des § 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden.

Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg, den 21. Mai 1883.

Königliche Direktion
 der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

18) Gewerbe-Ausstellung in Königs.
 Eröffnung am 1. September 1883 — Schluß am 10. September 1883.

Gelegentlich der im September d. Js. in Königs stattfindenden Generalversammlung des Gewerblichen Central-Vereins der Provinz Westpreußen und des mit derselben verbundenen vierten Westpreussischen Gewerbetages wird in Königs eine

Lokal-Gewerbe-Ausstellung

für die Kreise Flatow, Königs, Dt. Krone, Schlochau und Tuchel veranstaltet werden.

Diese Ausstellung — deren Dauer auf zehn Tage bemessen ist — soll einerseits den Gewerbetreibenden und insbesondere den eigentlichen Handwerkern innerhalb der bezeichneten Kreise Gelegenheit bieten, zu zeigen, daß auch in unserer Provinz gute und brauchbare Gewerbeserzeugnisse hergestellt werden; andererseits wird dieselbe voraussichtlich zu einer Förderung der heimischen Gewerbsthätigkeit und zu deren Kräftigung gegenüber der auswärtigen Konkurrenz nach mehreren Seiten hin eine nützliche Anregung geben.

Nachdem bereits anderswo, u. a. auch in unserer Nachbarprovinz Ostpreußen, derartige kleine Ausstellungen mit recht günstigem Erfolg veranstaltet worden, hat im Jahre 1882 der erste Versuch, welcher auf Anregung des Gewerblichen Central-Vereins der Provinz Westpreußen mit der Lokal-Gewerbe-Ausstellung

zu Dt. Eylau gemacht worden ist, ebenfalls zu einem durchaus befriedigenden Ergebnis geführt.

Für den Zweck und Erfolg der projektierten Lokal-Gewerbe-Ausstellung zu Konig wird es wesentlich darauf ankommen, daß nicht nur die größeren Gewerbetreibenden, sondern auch die kleineren Handwerker sich recht zahlreich betheiligen, und daß in erster Reihe Gewerbszeugnisse ausgestellt werden, welche dem gewöhnlichen Haus- und Wirthschaftsgebrauch dienen.

Gegenstände der Ausstellung sind die Erzeugnisse des Handwerks und der Industrie, einschließlich der Hausindustrie, der Gartenkunst, Bienenkunst u. s. w., insbesondere auch derjenigen technischen Gewerbe, welche für die Landwirthschaft arbeiten oder mit ihr zusammenhängen. Voraussetzung ist dabei, daß der auszustellende Gegenstand durch gewerbliche Arbeit innerhalb des Ausstellungs-Bezirks hergestellt worden ist. Die Ausstellung soll nicht zu einem Jahrmarkte für auswärts hergestellte Gewerbszeugnisse werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung anderer Ausstellungsobjekte, sofern es sich um die Einführung neuer, für den Ausstellungs-Bezirk wichtiger Arbeiten des Gewerbfleißes handelt, sowie die Ausstellung kunstgewerblicher und naturwissenschaftlicher Sammlungen und Gegenstände wird dem Ausschuß des Ausstellungs-Komitees vorbehalten.

Für die Aufstellung und Bewachung der auszustellenden Gegenstände, sowie für deren Versicherung gegen Feuergefahr wird das Komitee Sorge tragen, während die Aussteller außer der pro rata entfallenden Versicherungsgebühr nur ein mäßiges Standgeld von 1,00 Mark resp. 0,25 Mark pro Quadratmeter benutzter Grundfläche im bedeckten resp. unbedeckten Raum zu entrichten haben. Auch werden bei der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg Frachtvergünstigungen für die mit der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände der Ausstellung nachgesucht werden, an deren Bewilligung nicht zu zweifeln ist.

Es ist in Aussicht genommen, mit der Ausstellung eine Verloosung zu verbinden, deren Gewinne aus den ausgestellten Gegenständen angekauft werden sollen.

Für die tüchtigsten gewerblichen Leistungen werden Preismedaillen und Anerkennungsdiplome ausgegeben werden.

Mit der Gewerbeausstellung soll eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, für welche ein Standgeld nicht erhoben wird, verbunden werden. Hervorragende Leistungen der Lehrlinge werden prämiirt werden. Durch den Herrn Regierungs-Präsidenten sind 3 Staatsprämien à 60 Mark, 30 Mark und 10 Mark und vom Central-Verein sind 3 Prämien à 20 und 1 desgl. à 15 M. bewilligt.

Anmeldungen für die Ausstellung sind möglichst bald und wegen der Disposition über den Raum spätestens bis zum **1. Mai 1883** an das mitunterzeichnete Komitee-Mitglied, Zimmermeister Gebbert in Konig, zu richten. Ueber spätere Meldungen entscheidet

das Komitee nach Maßgabe des vorhandenen Raumes. Danzig und Konig, im Januar 1883.

Die Direktion des Gewerblichen Central-Vereins der Provinz Westpreußen.

Der Vorsitzende:

Hagemann, Bürgermeister in Danzig.

Der Schriftführer:

Ehlers, Sekretär der Kaufmannschaft zu Danzig.

Berger, Fabrikant und Stadtrath (Danzig.)

Ehrhardt, Regierungs- und Baurath (Danzig.)

Gader, Kreis-Bauinspektor (Marienwerder.)

Lambeck, Buchdruckereibesitzer und Stadtrath (Thorn.)

Dr. Nagel, Oberlehrer (Elbing.)

Pfannenschmidt, Fabrikbesitzer (Danzig.)

Dr. Strebizki, Oberlehrer (Neustadt.)

Das Ausstellungs-Komitee.

Albrecht, Maler. Berent, Kaufmann. Beyrich,

Rittergutsbesitzer. Böttcher, Maurermeister. Dobrindt,

Sattlermeister. Eichmann, Seilermeister. Felsch,

Klempnermeister. Gebbert, Zimmermeister. Harich,

Buchdruckereibesitzer. Hell, Gutsbesitzer. Heubach,

Apothekenbesitzer. Hindenburg, Fabrikbesitzer. Hoff-

mann, Wurstfabrikant. Hope, Kunstgärtner. Kanu,

Kürschnermeister. von Kiedrowski, Tischlermeister.

Dr. v. Körber, Landrathsamts-Verwalter. Land-

messer, Schuhmachermeister. Malinski, Schlosser-

meister. Maschke, Stellmachermeister. Meibauer,

Rechtsanwalt, Vorsitzender. Michaelis, Hof-Buch-

bindnermeister. Mühlradt, Bürgermeister. Otto,

Kreis-Bauinspektor. Plath, Schneidermeister. Dr.

Prätorius, Professor. B. Radke, Bäckermeister.

Reimann, Drechslermeister. Richter, Töpfermeister.

Riedel, Kaufmann. Rogoll, Kupferschmiedemeister.

Schulz, Maschinenfabrikant. Splett, Schmiede-

meister. Stäbe, Uhrmacher. Wilke, Brauereibesitzer.

Zindler, Kanzleirath.

19)

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbauinspektor Elasser zu Strassburg den Charakter als Baurath zu verleihen.

Die Wahl des Tischlermeisters Wilhelm Gnuschte zum Rathmann der Stadt Freystadt ist bestätigt.

Der Guts-Administrator Albrecht Ritzinger zu Mendorf ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Mendorf Kreis Strassburg ernannt.

In Kreise Schlochau sind erannt: Der königliche Oberförster Ferrertruy zu Eisenbrück zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Eisenbrück und der königliche Oberförster Schüd zu Zanderbrück zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zanderbrück.

Die Ersatzwahl des Besitzers Richard Wannow zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Stuhm ist bestätigt.

Die durch die Versekung des Hegemeisters Rithz erledigte Hegemeisterstelle zu Schönberg in der Oberförsterei Zanderbrück ist vom 1. Juli 1883 ab dem

Förster Bartel, bisher in der Oberförsterei Zanderbrück, bis auf Weiteres probeweise übertragen.

Die in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 18. Mai d. J. — III. 4966 — in eine Försterstelle umgewandelte bisherige Waldwärterstelle zu Eichberg in der Oberförsterei Schwiedt ist vom 1. Juli 1883 ab dem Förster Dahlke, bisher in der Oberförsterei Dsche, definitiv übertragen.

Dem Forstausseher von Dombrowski, bisher in der Oberförsterei Dsche, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Dahlke erledigte Stelle zu Altfließ in der Oberförsterei Dsche vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Die durch die Pensionirung des Revierförsters Jäschke erledigte Revierförsterstelle zu Gunthen in der Oberförsterei Rehhof ist vom 1. Juli 1883 ab dem Hegemeister Kühly, bisher in der Oberförsterei Zanderbrück, bis auf Weiteres probeweise übertragen.

Wir haben dem bisherigen interimistischen Verwalter der Waldwärterstelle zu Eichberg, Hilfsjäger Důskau, vom 1. Juli d. J. ab die in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 18. Mai d. J. — III. 4966

— in eine Waldwärterstelle umgewandelte bisherige Försterstelle Rudabrück in der Oberförsterei Schwiedt bis auf Weiteres jedoch nur kommissarisch übertragen.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Szabda, Romini, Swierzyn, Karbowo-Zniemo und über die paritätische Schule zu Lemberg, welche durch die Emeritirung des Pfarrers Runy zu Straszburg erledigt worden, ist dem Kreis Schulinspektor Bajohr in Straszburg bis auf Weiteres übertragen worden.

20) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Bislaw ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Illgner zu Tuchel zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Adl. Landeck wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 28.)